

**44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschenkamp“
hier: Stellungnahmen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**

**1 Kreis Coesfeld
Schreiben vom 5.05.2017**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** (UBB) keine Bedenken.

Im Plangebiet/Änderungsbereich oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt. Auch liegen im Plangebiet/Änderungsbereich keine schutzwürdigen Böden vor.

Die Stellungnahme des Aufgabenbereiches **Immissionsschutz** lautet:

Auf das Plangebiet wirken Gerüche aus einer landwirtschaftlichen Hofstelle ein. Zur Beurteilung der geruchstechnischen Situation im Plangebiet wurde durch das Büro Uppenkamp +Partner eine Geruchsprognose auf der Grundlage der GIRL (Gutachten Nr. 04 0229 14 vorn 28.03.2014) erstellt. Diese Berechnung weist Geruchsbelastungen weit unter dem für Wohngebiete heranzuziehenden Immissionswert aus.

Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** werden gegen den vorliegenden Planentwurf keine Bedenken angemeldet.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** wird der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Buschenkamp“ zugestimmt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Baumberge-Nord. Mit Rechtskraft des folgenden Bebauungsplanes weicht die Abgrenzung auf die Außengrenze des Bebauungsplanes zurück.

Die direkte Nachbarschaft des Naturschutzgebiets Berkelaue erfordert besondere Rücksichtnahme. Im folgenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Buschenkamp“ ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen.

Das Entwässerungskonzept (Niederschlagswasser) ist rechtzeitig mit dem Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** abzustimmen!

Hinweis:

Mit der Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 3 WHG a.F. vom 15.06.1999, AZ 70.13.30.11/97, wurde das RRB 3 und die Berkel-Flutmulde genehmigt, vor dem Hintergrund einer gewässerverträglichen Drosselung der Regen- und Mischwassereingleitungen aus dem Stadtgebiet.

Aufgrund der geänderten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässer und dem seinerzeit nicht berücksichtigten Baugebiet Buschenkamp wird empfohlen, eine erneute Immissionsbetrachtung für die Berkel aufzustellen.

Es wird gebeten, die Bezirksregierung Münster, als Bewirtschaftungsbehörde für die Berkel, ins Verfahren einzubinden.

Aus brandschutztechnischer Sicht kann der 44. Änderung des FNP zugestimmt werden, sofern eine der zukünftigen Nutzung entsprechende ausreichende Löschwasserversorgung und ausreichende Zufahrts- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vorgesehen werden. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 BHKG Aufgabe der Gemeinde.

Aus Sicht der Bauaufsicht und des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Die von den Fachabteilungen geäußerten Hinweise zur Berücksichtigung ihrer Belange sind für die nachgelagerten Verfahrensebene (Bebauungsplan, Ausführungsplanung) von Bedeutung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Themen FFH-Verträglichkeit, Niederschlagswasserbeseitigung und Löschwasserversorgung nur in so weit thematisiert, dass einer grundsätzlichen Realisierung der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche keine Belange entgegenstehen.

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.

2 Straßen.NRW
Schreiben vom 27.01.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Die Stadt Billerbeck plant Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen umzuwandeln. Zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die angesprochenen Erschließungsarbeiten im Zuge der Osterwicker Straße (L 581) werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan „Berkelbrücke“) zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger abgestimmt.

Stellungnahme:

Der Bebauungsplan „Berkelbrücke“ war bereits in der Offenlage und kann nun beschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Schreiben vom 4.01.2017**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Hierbei gehen wir davon aus, dass bauliche Anlagen -einschließlich untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen unserer Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in den weiteren Verfahren zu beachten.

**4 Bezirksregierung Münster
Landesplanerische Stellungnahme
Schreiben vom 8. März 2017**

Mit Schreiben vom 17.02.2017 bitten Sie erneut um landesplanerische Stellungnahme zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck.

In den beigegeführten Unterlagen wird dargelegt, dass

- es in Billerbeck in den Jahren 2014/15 -entgegen der Vorausberechnung von IT.NRW- eine positive Bevölkerungsentwicklung gegeben hat,
- es in Billerbeck eine große Nachfrage an Baugrundstücken gibt,
- es derzeit keine weiteren Möglichkeiten der Innenentwicklung gibt,
- die Grundstücke des Baugebietes "Wüllen II" bereits bebaut werden,
- eine bedarfsgerechte, schrittweise Erschließung und Bebauung der Wohnbaufläche "Buschenkamp" erfolgen soll.

Somit ist plausibel dargelegt, dass die vorgelegte Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.